KREIS UNNA

DER LANDRAT

25.11.2009 **Sitzungsvorlage Nr. 187/09**

Einwendungen gegen die Festsetzung der Allgemeinen Kreisumlage

Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	**Sitzungsdatum**	08.12.2009
Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	14.12.2009
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	15.12.2009

Organisationseinheit	Steuerungsdienst	**Berichterstattung**	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	**Haushaltsjahr**	2010
Produktgruppen-Nr.	01.01 , Steuerungsdienst	**Finanzielle Auswirkungen**	
Produkt-Nr.	01.01.02 , Finanzwirtschaft, Budgetierung		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt die Einwendungen der Stadt Schwerte gem. § 55 KrO zum Entwurf der Haushaltssatzung 2010 (siehe Anlage) zur Kenntnis.

Den Einwendungen wird in dem Umfang entsprochen, in dem über die Positionen der Veränderungsliste eine Anpassung des Hebesatzes der Allgemeinen Kreisumlage beschlossen wird.

Begründung der Vorlage

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) sind die kreisangehörigen Gemeinden bei der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises in geeigneter Weise zu beteiligen. Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO ist den Gemeinden Gelegenheit zu geben, zu allen Inhalten der Haushaltssatzung und ihren Anlagen, insbesondere zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes, Stellung zu nehmen. Über Einwendungen beschließt der Kreistag gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW in öffentlicher Sitzung.
Im Beteiligungsverfahren zum Haushalt 2010 wurden den Gemeinden zunächst mit Schreiben vom 21.10.2009 die **Eckwerte** bekannt gegeben. Die formelle Beteiligung nach § 55 Abs. 1 KrO NRW knüpft an die Feststellung des Haushaltsentwurfs an. Nach Einbringung des förmlich aufgestellen und bestätigten Verwaltungsentwurfs der Haushaltssatzung 2010 in der Kreistagssitzung am 03.11.2009 wurde dieser den Gemeinden mit Schreiben vom 04.11.2009 übersandt.

Mit Schreiben vom 11.11.2009 (eingegangen am 18.11.2009) hat der Bürgermeister der Stadt Schwerte formell Einwendungen gegen die Erhöhung des Hebesatzes der Allgemeinen Kreisumlage erhoben (siehe Anlage).
Nach allgemeinen Erläuterungen zur Haushaltssituation und den bisherigen Haushaltskonsolidierungsbemühungen der Stadt Schwerte werden die Einwendungen im Wesentlichen wie folgt begründet:

> *Die Stadt Schwerte ist nicht in der Lage, bei Finanzierung des eigenen Abschreibungsaufwandes ihren Haushalt auszugleichen, muss diese Leistungen jedoch für den Haushalt des Kreises Unna erbringen. Eine hierdurch höhere Kreisumlage bedeutet einen unmittelbaren Liquiditätsabfluss von den kreisangehörigen Gemeinden zugunsten des Landkreises. .....*
> *Der vom Kreis Unna im Finanzplan ausgewiesene Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 8.433 T€ resultiert überwiegend aus dem Aufwand für die nicht zahlungswirksamen bilanziellen Abschreibungen sowie Pensions- und Beihilferückstellungen. Dieser nicht zahlungswirksame Aufwand ist allerdings von den kreisangehörigen Gemeinden über die Allgemeine Kreisumlage zahlungswirksam abzudecken. Die Stadt Schwerte muss diese über die Kreisumlage zu zahlenden Beträge mit Liquiditätskrediten finanzieren. Der derzeitige Stand der Liquiditätskredite hat im Laufe des Jahres die 50 Mio.-Gerenze überschritten. So wird aufgrund dieser Systematik der Kreditbedarf des Kreises sinken bei steigender Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden.*

Stellungnahme:

Die vom Bürgermeister der Stadt Schwerte beschriebenen Auswirkungen auf der Liquiditätsebene sind grundsätzlich zutreffend. Allerdings ist anzumerken, dass die dem Kreis zuwachsende Liquidität zur Reduzierung des Kreditbedarfs für Investitionen eingesetzt wird.
Die vermiedenen Kreditaufnahmen führen zu einer geringeren Zinsbelastung des Kreishaushaltes, entlasten somit den Ergebnishaushalt und letzendlich auch die Allgemeine Kreisumlage.
Die vom Bürgermeister der Stadt Schwerte genannten Abschreibungen und Rückstellungen stellen nach § 2

der Gemeindehaushaltsverordnung NRW Aufwendungen dar, die unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit zwingend im Ergebnisplan auszuweisen sind.
Nach § 56 Abs. 1 der KrO NRW ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage), soweit die sonstigen Erträge des Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken.
Der Kreis hat weder bei der Frage der Berücksichtigung der genannten zahlungsunwirksamen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung noch bei der Frage der Höhe der Kreisumlage einen Handlungsspielraum. Die beschriebenen Effekte auf der Liquiditätsebene der Gemeinden und des Kreises sind systemimmanent und vom Gesetzgeber so gewollt.

Anlage

((ABES))